

**Satzung**  
des  
**Gewerbe- und Handelsvereins Möhringen**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Gewerbe- und Handelsverein Möhringen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen des örtlichen Handwerker-, Handels- und übrigen Gewerbestandes. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Erörterung der den Gewerbe- und Handelsstand berührenden Fragen, Beseitigung der seinen Interessen entgegenstehenden Hindernisse und Förderung der dem Gewerbe- und Handelsstand dienlichen Bedingungen;
- b) Belebung der örtlichen Wirtschaft durch gemeinsame Werbung sowie gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen;
- c) Veranstaltung von Vorträgen und Kursen für die Mitglieder und Förderung des Fortbildungs- und Fachschulwesens im Benehmen mit

den hierfür zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und hat den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe des Grundes der Mitgliedschaft zu enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Dem Mitglied wird die Streichung mitgeteilt

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen ihn findet die Beschwerde entsprechend § 3 Abs. 2 statt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können von den Mitgliedern auch Umlagen erhoben werden, deren Höhe das Zweifache des letzten Jahresbeitrags nicht überschreiten darf.

## § 6 Mitgliedschaftsrechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind gehalten, die in § 2 bestimmten Satzungszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen Zwecken zuwiderliefe.

(2) Auf Vorschlag des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung können solche Mitglieder, die sich um die Förderung von Gewerbe und Handel oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche genießen sie alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Ausschuß.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine kürzere Amtsperiode beschließen, die jedoch mindestens ein Jahr betragen muß. Das Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder deren Bevollmächtigte.

### § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Abschluß und Kündigung von Vereinbarungen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen oder damit in Zusammenhang stehen;
- g) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern.

An die Beschlüsse des Ausschusses ist der Vorstand gebunden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Vorsitzende darf bestimmte Aufgaben im Einzelfall dem Ausschuß übertragen oder Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Ausschusses zu fertigen.

(4) Der Schatzmeister hat den Geldverkehr des Vereins zu regeln und diesen durch eine einfache Buchführung nachzuweisen. Ihm obliegt auch der Beitragseinzug anhand der von ihm zu führenden Mitgliederliste. Die Jahresabrechnung ist vor der Vorlage an die Hauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sein dürfen, zu prüfen.

(5) Der Pressewart hat die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wahrzunehmen und für das äußere Erscheinungsbild des Vereins sowie die werblichen Belange Sorge zu tragen.

## § 10 Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden

Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

### § 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Dritter bevollmächtigt werden. Der Vertreter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Auf Verlangen des Versammlungsleiters hat der Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten ausschließlich:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses;
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Bildung von Fachgruppen.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

### **§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand gem. § 8 II der Satzung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich in Form eines Rundschreibens unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand gem. § 8 II der Satzung festgelegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird der Leiter von der Versammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt auch den Protokollführer, welcher nicht Vereinsmitglied oder Vertreter eines solchen sein muß.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Versammlung ist öffentlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

#### **§ 13 Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Vereinsausschuß

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus den fünf Vorstandsmitgliedern sowie mindestens weiteren sechs, höchstens jedoch weiteren zehn Vereinsmitgliedern oder deren Bevollmächtigten, sowie dem Vorsitzenden des Verbundes Möhringer Fachgeschäfte.

(2) Der Ausschuß hat Entschlieûungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und Fragen von erheblicher Bedeutung der Versammlung über den Vorsitzenden zur Abstimmung vorzulegen. Er hat ferner Anregungen und Entschlieûungen der Mitgliederversammlung aufzunehmen, Vorlagen auszuarbeiten und in Abstimmung mit dem Vorstand in vereinsrelevanten Angelegenheiten Fühlung mit den Verwaltungsbehörden aufzunehmen.

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Termin jeder Ausschußsitzung soll den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor bekanntgegeben werden. Er ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu vier weitere Vereinsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder in den Ausschuß einzuladen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht im Ausschuß.

(5) Die Ausschußmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschußmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder deren Bevollmächtigte. Der Vorsitzende des Verbundes Möhringer Fachgeschäfte ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses; er braucht nicht gewählt zu werden.

(6) Der Ausschuß bildet seine Meinung durch Beschlußfassung; dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt § 10 II, Satz 2 entsprechend. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Leitung der Ausschußsitzung kann vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einem Ausschußmitglied übertragen werden.

#### **§ 16 Fachgruppen**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen gemäß § 11 II h der Satzung gebildet werden. Diese können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie führen eine eigene Kasse. Bei der Eingehung von Verbindlichkeiten hat die Fachgruppe für eine klare Trennung vom Verein zu sorgen und jeden Anschein, der eine Mitverpflichtung des Vereins begründen könnte, zu vermeiden.

#### **§ 17 Auflösung und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verwaltung zu, bis sich wieder ein Gewerbeverein bildet, dem dieses, sowie ein eventueller Ertrag daraus, zu übertragen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 20.02.1995 errichtet. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 12.03.1956.

Ulrich Ebert  
Rosemarie  
Friedemann Alwang  
Holger AL